
Vorstoss-Nr: 127-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 30.03.2011

Eingereicht von: Kipfer (Thun, EVP) (Sprecher/ -in)
Schneiter (Thierachern, EDU)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 31.08.2011
RRB-Nr: 1488/2011
Direktion: FIN

Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit von Organisationen mit Kultuszweck bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die ganze oder teilweise gemeinnützige Tätigkeit von Organisationen, die aus Zwecken des Kultus steuerbefreit sind, bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Spenden berücksichtigt werden kann. Wo nötig, wird er dazu beim Bund vorstellig.

Begründung:

Kirchliche und freikirchliche Organisationen leisten heute ein hohes soziales Engagement und einen wichtigen Beitrag an eine funktionierende Gesellschaft. Die Palette der gemeinnützigen Angebote von Institutionen, die aus Kultuszwecken steuerbefreit sind, umfasst z. B. Jugendförderung, Senioren- und Generationenarbeit, Familienberatung- und Unterstützung, Prävention in verschiedenen Bereichen, Lebenshilfe, Gemeinschaftsförderung, sinnvolle Freizeitgestaltung und vieles mehr. Dieser Dienst an der Gesellschaft wird durch einen hohen Grad an ehrenamtlicher Tätigkeit geleistet und durch finanzielle Spenden erst ermöglicht.

Motiv oder Zweck?

Nach heutiger Rechtsprechung kann eine aus Kultuszwecken steuerbefreite Organisation per se keine Gemeinnützigkeit geltend machen. Es bleibt nur der Weg der separaten Rechtsgesellschaft oder der Aufgabe der Steuerbefreiung aus Kultuszweck zu Gunsten einer Steuerbefreiung aus Gemeinnützigkeit. Diese Unterscheidung zwischen Motiv und Zweck wird heute nur bei Kultusorganisationen gemacht. Andere gemeinnützige Organisationen können aus unterschiedlichsten Motiven ihre Tätigkeit erbringen. Nur bei Kultusorganisationen wird durch eine Deklaration des Motivs die Abzugsfähigkeit von Spenden in der privaten Steuererklärung eingeschränkt. Dies benachteiligt zum einen den Spender, und zum anderen führt es zu einer Ungleichbewertung der geleisteten gemeinnützigen Dienste.



Anerkennung der gemeinnützigen Dienste

Die vielfach geleisteten gemeinnützigen Dienste der genannten Organisationen finden heute keine öffentlich-rechtliche Anerkennung. Der wichtige Beitrag an eine funktionierende Gesellschaft ist zu anerkennen, unabhängig vom Motiv.

Anliegen aus Sicht der OAK prüfenswert

Im Bericht zur Petition Bernd Kauke vom 12. August 2008 betreffend steuerliche Aberkennung des Charakters der Gemeinnützigkeit bei Spenden an freikirchliche Organisationen hält die OAK unter Ziffer 3.3.1 fest, dass die Forderung aus politischer wie sachlicher Hinsicht prüfenswert ist. Die OAK stellt nachfolgend in der Frage der Angemessenheit und Opportunität auch einen gewissen Handlungsspielraum der Kantone fest.

Gleicher Wertungsspielraum gewerbliche Tätigkeit / gemeinnützige Tätigkeit

Im Verwaltungsgerichtsurteil vom März 2008 wird festgehalten (Ziffer 3.4.1), dass Gemeinnützigkeit nur gegeben ist, wenn keine Erwerbszwecke verfolgt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass etliche Organisationen, die neben der gemeinnützigen Tätigkeit auch gewerbliche Aktivitäten verfolgen, den Status der gemeinnützigen Anerkennung erlangt haben. Hier liegt also eine gemischte Tätigkeit vor, die in der Gesamtbetrachtung gleichwohl zur vollständigen gemeinnützigen Anerkennung führte. Wir fordern mit unserem Anliegen eine Gleichbewertung bei gemischter Tätigkeit Kultus / Gemeinnützigkeit. Wenn in der Praxis Erwerbszwecke die Gemeinnützigkeit nicht ausschliessen, so darf dies der Kultuszweck auch nicht.

Die Motionäre fordern also vom Regierungsrat, eine Lösung vorzuschlagen, wie die unbestrittene gemeinnützige Tätigkeit von Institutionen mit Kultuszweck und die Spendentätigkeit an diese wieder anerkannt werden können. Die gleichzeitig eingereichte Interpellation dient dazu, die steuertechnische Faktenlage darzulegen. Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung unseres Anliegens.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an Kultusorganisationen zu sorgen. Begründet wird die Motion mit der ganz oder teilweise im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit dieser Institutionen.

Es ist zutreffend, dass sich freikirchliche Organisationen teilweise auch sozial engagieren können. Die Tätigkeit dieser Kultusorganisationen liegt damit anerkanntermassen zumindest teilweise im Allgemeininteresse.

Das für die Kantone verbindliche Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) erlaubt den Abzug von Spenden nur für freiwillige Leistungen an juristische Personen, die wegen **gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken** von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG). Spenden an juristische Personen, die **Kultuszwecke** verfolgen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Die Hürden für eine Anerkennung als gemeinnützige Institution liegen hoch. Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung ist nur gegeben, wenn eine im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit uneigennützig unter völliger Ausschaltung eigener Interessen verfolgt wird. Sobald eigene Interessen der Mitglieder verfolgt werden, kommt eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht in Frage und der Abzug von Spenden ist ausgeschlossen. Spenden sollen steuerlich nur dann abziehbar sein, wenn die im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit aus selbstlosen Motiven ausgeübt wird. Werden gleichzeitig eigene Interessen verfolgt, ist die steuerliche Abziehbarkeit vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Bei freikirchlichen Organisationen führt das regelmässig zu einer Verweigerung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit und damit auch des Spendenabzugs:

- Soweit sich diese Organisationen mit der Pflege und Förderung des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses befassen, liegt die Tätigkeit nicht im Allgemeininteresse, sondern im eigenen Interesse der Mitglieder.
- Soweit sich diese Organisationen mit Tätigkeiten im Allgemeininteresse befassen (Fürsorge, Jugend- und Sozialarbeit etc.), liegt das Motiv für das Handeln regelmässig in der Verbreitung der eigenen Glaubensrichtung und der Gewinnung neuer Mitglieder. Es fehlt damit auch für diese Tätigkeiten an der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung.

Bei freikirchlichen Organisationen sind eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit und damit auch ein Spendenabzug nur ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit unter völliger Ausschaltung eigener Interessen verfolgt wird. Hierzu errichtet die Institution einen separaten Rechtsträger und verzichtet bei diesem auf die Verfolgung von Kultuszwecken. Spenden an diese Institution sind steuerlich abziehbar.

Das Verwaltungsgericht hat die Bildung separater Rechtsträger mit Urteil vom 6. März 2008 als sinnvoll und zumutbar beurteilt. Die Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gerechtfertigt, wenn diese tatsächlich dem im Allgemeininteresse liegenden Zweck zufließen und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Mit der Schaffung zweier unterschiedlicher Rechtsträger lasse sich überdies die Gemeinnützigkeit der ausgelagerten Tätigkeit leichter überprüfen. Die bis zu diesem Urteil geübte Praxis der Steuerverwaltung, Vergabungen an Freikirchen hälftig zum Abzug zuzulassen, wurde vom Verwaltungsgericht als unzulässig bezeichnet.

Die von den Motionären erwähnte Petition von Herrn Bernd Kauke forderte eine Rückkehr zur früheren Praxis. Die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates kommt unter Berücksichtigung des Urteils des Verwaltungsgerichts zum Ergebnis, den Forderungen der Petition nicht zu folgen¹. Den freikirchlichen Institutionen sei es möglich, nach Steuerbefreiungszwecken differenzierte Rechtsträger zu schaffen. Eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung komme wegen den verbindlichen Steuerharmonisierungsvorgaben des Bundes nicht in Frage.

Nicht zutreffend ist im Übrigen die Annahme der Motionäre, es gäbe zahlreiche wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institutionen, die gleichzeitig Erwerbszwecke verfolgen würden. Werden Erwerbszwecke verfolgt, fehlt es an der geforderten Uneigennützigkeit, und eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist regelmässig ausgeschlossen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur zugelassen, soweit es eine solche braucht, um die gemeinnützige Tätigkeit überhaupt ausüben zu können. Typisches Beispiel ist die Verkaufsstätte eines Behindertenheims, wo selbst hergestellte Produkte angeboten werden. Die Erwerbstätigkeit ist in diesen Fällen bloss Mittel zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Es verhält sich insofern genau umgekehrt wie bei den freikirchlichen Organisationen. Bei diesen ist die gemeinnützige Tätigkeit mitunter auch ein Mittel zur Verfolgung von Kultuszwecken.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Antrag: **Ablehnung**

An den Grossen Rat

¹ Vgl. Bericht der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates über ihre Tätigkeit im Jahr 2009, S. 30 f.